

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/7/1 91/13/0202

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 01.07.1992

Index

20/05 Wohnrecht Mietrecht32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §93 Abs3 lita; EStG 1972 §28 Abs3 idF 1981/520; MRG §1 Abs4 Z1:

Rechtssatz

Die AbgBeh hat eine wesentliche Begründungslücke nicht zu verantworten, wenn sie den AbgPfl mit der Begründung, daß unter öffentlichen Mitteln iSd§ 1 Abs 4 Z 1 MRG nach herrschender Lehre und Rechtsprechung nur Wohnbauförderungsmittel, nicht aber andere Mittel der öffentlichen Hand zu verstehen sind, ausreichend über ihre zu der erfolgten Beurteilung (Nichtberücksichtigung eines steuerfreien Betrages gem § 28 Abs 3 EStG 1972 idF 1981/520) führenden Erwägungen unterrichtet und in die Lage versetzt, seine Rechte zweckmäßig zu verfolgen. Ein allgemeiner Hinweis des Abgabepflichtigen darauf, daß Zinsenzuschüsse einer Stadtgemeinde öffentliche Mittel darstellen, ist nicht geeignet, aufzuzeigen, daß der Gesetzgeber des MRG unter öffentlichen Mitteln iSd

§ 1 Abs 4 Z 1 MRG uneingeschränkt alle Mittel der öffentlichen Hand, wie sie zweifellos auch Zinsenzuschüsse einer Stadtgemeinde darstellen, verstanden wissen wollte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991130202.X03

Im RIS seit

01.07.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at